Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 6 (1859)

Heft: 30

Artikel: Aargau

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-286399

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

11. Unterhaltung der Anstalt.

- § 10. Das Progymnasium wird als neue Anstalt hergestellt durch das Jusammemwirken der Kräfte des Staates und der Einwohnergemeinde, welche sich in der Weise in die Kosten der Anstalt theilen, daß
 - a. Der Staat im Berhältniß feines Beitrages an die bisherige Anstalt eine runde jährliche Summe von Fr. 5580 zuschießt,
 - b. die Einwohnergemeinde nebst der Herstellung und Unterhaltung des Schullokals einestheils eine fixirte Beitragssumme von Fr. 4000 versabreicht, anderntheils aber auch allfällig nothwendig gewordene Nachsschüffe zu machen als eigentliche Uebernehmerin der Anstalt sich verpflichtet.
- § 11. In dem Beitrage des Staates ist auch die von Alters her ausgerichtete und durch wiederholte Beschlüsse immer neu der höhern Schulanstalt zu Thun zugestcherte Summe von Fr. 131 begriffen, welche für Stipendien an die besten Schüler in den alten Sprachen nach einem darüber bestehenden Spezial-Reglemente jährlich zwei Mal, vornehmlich zum Behuf der Anschaffung von Lehrmitteln, ausgetheilt werden.
- NB. Ueberdieß hat die Burgergemeinde von Thun den Betrag der burgerlichen Stipendien des Stähli-Legates, dessen Kapital dieselbe verwaltet, zur stiftungs- und reglementsgemäßen Vertheilung unter die Schüler zu verabreichen. Fortf. folgt.

Margan. Landwirthschaftliche Schule. (Schluß.)

§ 16. Ebenso wird die Anstalt mit ihrem ganzen Leben und allen ihren Einrichtungen dahin wirken, die Zöglinge zu einem einfachen und wohlgeordeneten bürgerlichen Leben, zu einem frommen, gemeinsinnigen und menschensfreundlichen Wesen, sowie zu offenen, rechtschaffenen und gediegenen Charakteren zu erziehen.

Sie mit Liebe zu Land und Leuten zu erfüllen, ihnen Achtung für die Sitten und Theilnahme an der Wohlfahrt des Bolkes einzuflößen, und ganz besonders sie Humanität und richtigen Takt in der Behandlung der Dienstboten und Untergebenen zu lehren, soll mit eine Hauptaufgabe ihrer pädagogischen Wirksamkeit sein.

§ 17. Die dem Haushalt auffallenden Unkosten werden aus dem Erstrag der Dekonomie, sowie durch die wöchentlichen, viertelsährlich zu berechnenden Rostgelder der Zöglinge bestritten.

Um auch unbemittelten, aber burch Fleiß, Fortschritte und Betragen ausgezeichneten Fünglingen bes Kantons bie Bestreitung stieser Unkosten möglich zu machen, wird jährlich eine Summe von höchstens achthundert Franken zu Stipendien verwendet, deren Betrag im Einzelnen bis auf achtzig Franken bestimmt werden kann.

Diese Stipendien werben nach eingeholtem Gutachten ber Lehrerversammlung auf den Vorschlag der Erziehungsdirektion vom Regierungsrathe ertheilt und sind an die allgemeinen Bedingungen des Gesetzes über die Stipendien geknüpft.

§ 18. Zur Unterhaltung und nothwendigen Vermehrung des Mobiliars hat die Anstalt einen gesonderten Mobiliarfond, welcher durch Beiträge der Zöglinge gebildet und unterhalten wird.

Zur Gründung desselben leistet der Staat der Anstalt den erforderlichen, zu 4 % verzinslichen Vorschuß.

Der Mobiliarfond bildet zugleich das haus= und landwirthschaftliche Betriebskapital der Anstalt.

§ 19. Die Anstalt steht unter der Leitung eines Direktors, welcher nach Mitgabe des Reglements mit zwei Hauptlehrern und den nöthigen Hülfs- lehrern den wissenschaftlichen und praktischen Unterricht besorgt.

Sowohl der Direktor, als die Hauptlehrer müssen praktisch gebildete Landwirthe sein.

§ 20. Dem Direktor liegt saußer der Leitung und dem Unterrichte, unter Mitwirkung der beiden Hauptlehrer und der Zöglinge, die Buchführung und die Dekonomie der Anstalt ob.

Die beiden Hauptlehrer hingegen sind zugleich die Werkmeister der Ansstalt, in welcher Eigenschaft ein jeder die ihm zugetheilte Klasse oder Abtheislung der Zöglinge bei ihren Arbeiten und Gewerben persönlich anleitet und beaufsichtigt.

Die praktische Bethätigung der Zöglinge soll stets mit rationeller Belehrung begleitet werden.

§ 21. Der Direktor bezieht, nebst freier Wohnung für sich und seine Familie, eine jährliche Besoldung von 2000 bis 2500 Fr.; jeder der beiden Hauptlehrer, nebst freier Wohnung für seine Person, eine Besoldung von 1400 bis 1600 Fr.

Die Hülfslehrer werden nach dem Umfange ihrer Obliegenheiten und Leistungen entschädigt.

Die fixen Besoldungen sämmtlicher Lehrer bestreitet ber Staat.

Der Direktor für sich und seine Familie, und die beiden Hauptlehrer für ihre Personen erhalten ihre Beköstigung, welche im Allgemeinen diejenige der Zöglinge selbst sein soll, sowiesdie Beheizung und Beleuchtung von der Austalt, gegen eine durch das Reglement festzusetzende Entschädigung.

§ 22. Die erledigten Lehrstellen werden nach öffentlicher Ausschreibung auf den Vorschlag der Aufsichtskommission vom Regierungsrathe besetzt.

Für die Gewählten gelten die gleichen Vorschriften, wie für die Lehrer der andern öffentlichen Lehranstalten.

§ 23. Die Hauswirthschaft soll, mit den nöthigen Mägden, von der Frau des Direktors oder einer andern tüchtigen Person seiner Familie geleitet und besorgt werden.

Muß die Führung der Hauswirthschaft einer andern Haushälterin übertragen werden, so bezieht der Direktor das Minimum der Besoldung.

In diesem Falle wird die Haushälterin vom Staate besoldet, während sie von der Anstalt die Beköstigung mit Wohnung, Licht und Beheizung erhält. Sie wird nach § 22 vom Regierungsrathe gewählt.

- § 24. Zur Besorgung der Gärtnerei, sowie zum Unterrichte und zur praktischen Anleitung der Zöglinge in derselben wird von der Anstalt ein eigener Kunstgärtner, und zur Unterhaltung, Verbesserung, Ansertigung und Modellirung landwirthschaftlicher Geräthe, sowie zur Anleitung der Zöglinge in den daherigen Arbeiten ein geschickter Holzarbeiter gehalten.
- § 25. Sämmtliche Bedienstete der Anstalt, mit Inbegriff des Gärtners und des Holzarbeiters werden vom Direktor angestellt und von der Anstalt beköstigt und besoldet.
- § 26. Die gesammte Anstalt steht unter der Aufsicht der Erziehungsdirektion.

Zu diesem Zwecke ist berselben eine Aufsichtskommission von vier Mitgliedern beigegeben.

Der Direktor des Innern ist von Amtswegen Mitglied der Aufsichtskommission; die übrigen drei Mitglieder werden auf den Borschlag des Erziehungsdirektors vom Regierungsrathe mit der verfassungsmäßigen Amtsdauer gewählt.

- § 27. Der Regierungsrath wird über den Unterricht, die Disziplin, die Verpflegung der Zöglinge, die innere Einrichtung, die Hauswirthschaft, den landwirthschaftlichen Betrieb, die Verwaltung, das Rechnungswesen und die Beaufsichtigung der Anstalt die nöthigen Reglemente und die Erziehungsdirektion die erforderlichen Instruktionen, Verordnungen und Weisungen erlassen.
- § 28. Sämmtliche mit der Errichtung und Unterhaltung der Anstalt verbundenen Ausgaben werden vorab aus dem Reste des liquidirten Vermösgens der aufgehobenen Klöster bestritten.
- Ein Wort zur Bedeutung der landwirthschaftlichen Schule. Unser Aargau besitzt in seinen Institutionen ein Kleinob, um bas

ihn mit Recht viele Staaten beneiden konnten, wir meinen unsere verschiedenen Bildungsanstalten, die fich ohne Schen ben besten des zivilisirten Europas anreihen dürfen. Eines fehlte jedoch noch, um den Kranz vollständig zu machen : ein wichtiges Glied mußte ber geistigen Rette noch angefügt werden, um ein harmonisches Ganze zu gewinnen. Der zahlreichste Stand unferer Bevölkerung, Diejenige Rlaffe, auf beren Bebeiben zum größten Theil besjenigen unfers Gemeinwesens beruht, die Landbau und Biehzucht treibende Rlaffe hatte in der Rette unserer Bildungsanstalten bisher noch keinen Repräsentanten aufzuweisen, während das Bedürfniß darnach fich gemiß deutlich und wiederholt genug kund gegeben. Denn wer bestreitet es noch, daß auch die Landwirthschaft so gut wie jeder andere Zweig gesellschaftlicher Thätigkeit mit dem Bange bes Jahrhunderts Schritt gehalten, daß auch fie ben alten Schlendrian, Die altgewohnten Kulturmethoben, die einfachen primitiven Wertzeuge und Utenfilien wechseln mußte. Längst ift man zur Ueberzeugung gelangt, daß auch ber Landwirthschaft, mehr noch als mancher andern Geschäftsthätigkeit eine neue Zukunft warte, durchdrungen von einer harmonischen Berschanzung ber Braris mit, namentlich dem Gehiete ber Naturwissenschaften entronnenen und angewandten Kenntuissen. Die Agrifulturchemie namentlich brachte, verbunden mit ber neuen Mechanit, Diefen ganglichen Umschwung gu Stande. Der Land. wirth des 19. Jahrhunderts darf sich diesen, auf sein Lebensgebiet angewandten, ihm affimilirten Wiffenschaften burchaus nicht ferne halten, will er anders nicht gurudbleiben und in Ausbeutung feiner Guter fehlgreifen. Bliden mir auf ben Standpunkt der heutigen Landwirthschaft anderwärts, namentlich in Nordamerika und England und vergleichen ihn mit dem unfrigen, so muffen wir - einige nicht allgemein maßgebende Musterwirthschaften gewisser großer Sutsbesitzer abgerechnet - offen gestehen: unfere Landwirthe befinden sich noch in bem alten, herkömmlichen Schlendrian, scheinen nichts weniger als burchbrungen von dem Geiste frischer Jugend, ben die jetige Landwirthschaft genommen. Und woher sollte es kommen, ohne eine Pflanzschule, wo bas beranwachsende Geschlecht nach andern, mit dem Standpunkte ber Reuzeit harmonirenden Grundfäten angeleitet, wo jener alte Schlendrian mit dem frischen Sand rationeller Betriebslehre, verbunden und durchdrungen mit wahrer landmirthschaftlicher Bildung — vertauscht wird? Endlich hat sich die Sache and hier Bahn gebrochen; die Errichtung einer landwirthschaftlichen Unftalt in den Mäumen und auf den Dominialgütern des ehemaligen Rlofters Muri ist bereits beschlossen und wird bald dieselbe in's Leben treten. Der angenommene Grundsat, Direktion und leitendes Lehrerpersonal aus der Zahl von prattischen, gebildeten Landleuten zu nehmen, fawie die Unentgeldlichkeit Des

Unterrichts für Kantonsbürger bürgt uns für eine gesegnete Wirksamkeit und eine blühende Zukunft einer Anstalt, deren Entstehen jeder aargauische Landwirth mit Freuden begrüßen wird. Jetzt ist landwirthschaftliche Bildung nicht mehr ein Monopol der Söhne weniger reicher Gutsbesitzer, die sie auf theuern Anstalten des Auslandes holen müssen; auch der kleinere Landwirth, die wahre Bauernsame des Mittelstandes kann ihre Söhne in der Nähe nun zu züchtigen Wirthschaftern heranbilden lassen, und der Kranz unserer Bildungsanstalten wird durch diese schöpfung vollendet und ihm die Krone aufgesetzt. Möge die aufrichtige Sheilnahme von Behörden und der landwirthsschaftlichen Bevölkerung bleibend sich der jungen Anstalt zuwenden, wir winsichen es von Herzen!

Literarisches.

Galerie berühmter Pädagogen, verdienter Schulmänner, Jugend- und Volksschriftsteller und Componisten aus der Gegenwart in Biographien und biogr. Stizen. Herausgegeben von Dr. J. B. Heindl. 1.—10. Lfrg. à 30 fr. München, J. A. Finsterlin. 1859.

Diefe padagogische Schrift ist ein burch und burch anerkennenswerthes Unternehmen und es ift wirklich zu wünschen, daß berselben fich die allseitigste Theilnahme zuwende. Der Herr Heransgeber brachte eine glickliche Idee zur allgemeinern, gelungenen Ausführung. Schon Dr. Diesberweg gab zwei Hefte Selbstbiographien beutscher Lehrer heraus 1835 und 1836. Das Werk schloß aber mit 15 Artikeln. Bädagogen aus allen Gauen sind in der vorliegenden Schrift dem Alphabet nach geordnet und vorgeführt. Die Schule und ber Lehrerstand ist seit 6 Jahrzehnten in Bewegung, und zwar im Fortschritt begriffen: beide heben und läutern fich äußerlich und innexlich zusehends. Was die Lehrer in diesen Jahren bis heute erlebt haben, wie sie gebildet worden sind, wie ihre Arbeit und Anstrengung belohnt worden ist, spiegelt der Charafter und Beift dieser Zeit in dieser Rudsicht ab. Unter ben Biographien befinden sich kurze, mit nur andeutenden Notizen, aber auch verschiedene von unifassenberer Saltung, welche die ganze Aufmerksamkeit spannen und rege halten. Gine aute Biographie ist in der That eine kleine praktische Psychologie. Bewährte Rerngedanken aller Art finden sich im Berlaufe eingestreut. Männer ber ver-Schiedensten Richtungen erzählen sich ihre Erlebnisse, ihre Anschauungen, ihre Thätigkeit, friedlich und freundlich. Reinem Lehrer follte Diefes Schätzbare, lehrreiche Buch, eine lebensvolle und sprechende Geschichte ber pabagogischen Jettzeit und der unmittelbarften Bergangenheit, unbekannt bleiben. Die jungeren mögen an manchem älteren Mufter emporzuranten ftreben, die älteren an der Geistesfrische und Regsamkeit der jüngern sich laben und begeistern. Am Greise ist ber Ernft und die Ruhe, am Jüngfing das Feuer und Die Thatfraft zu ehren: es geht dabei Einem hohen Ziele zu. Neben bem Berdienste des Herausgebers und Redakteurs verdient auch die musterhaft wirbstbe